

## THEMEN

### Verkehrsrecht

// Bundesjustizministerium  
beabsichtigt Entschärfung  
der Unfallflucht

### Europarecht

// Ein Blick auf EU-Recht

### Arbeitsrecht

// Zehn Minuten nicht „gestochene“  
Kaffeepause kann zur fristlosen  
Kündigung führen

### In eigener Sache

// Rechtsanwältin im Fokus

## NEWSLETTER 04.05.2023

Liebe Leserinnen und Leser,

während man im Frühling der Natur bei dem jährlichen Neuanfang zusieht und bewundert, wie das triste Graubraun endlich wieder dem fröhlichen Grün weicht, wird vielleicht der ein oder andere eigene Neuanfang wieder ins Gedächtnis gerufen. Möglicherweise privat oder beruflich. Vielleicht hat es uns Mut und Nerven gekostet, den Blick neu zu fokussieren und alte Gewohnheiten hinter uns zu lassen.

Etwas, das vielen von uns früher oder später Veränderungen und Neuanfänge abverlangt, ist die Digitalisierung. Sie lässt möglicherweise liebgewonnene Gewohnheiten verschwinden. Die Liebe zum bedruckten Papier zum Beispiel. Wie sehr ist es mir zur Gewohnheit geworden, sich die langen Schriftsätze und Gutachten mit einer Tasse Kaffee und dem schönen gelben Textmarker vorzunehmen und darin „rumzumalen“, Notizen an den Rand zu schreiben, um dann die richtige Antwort in die Tasten zu tippen. Oder das „Umdrehen“ des Tagesstempels, um diesen dann unzählige Male mit dem typischen Geräusch auf die unterschiedlichen Papierposteingänge zu drücken?

All diese schönen Gewohnheiten will sie uns nehmen – die von der Digitalisierung erzwungene Abschaffung des Papiers. Stattdessen gibt es nun vollständig elektronische Akten. Alles ist virtuell. Die Haptik, der Geruch und auch die Geräusche des Papiers verschwinden. Keine dicken Papierstapel mit Schriftsätzen und Gutachten – nur eine kleine Datei „Posteingang.pdf“. Der Eingangsstempel wird auch nur noch elektronisch über eine Tastenkombination in das PDF-Dokument eingefügt.

Es ist seltsam, es ist ungewohnt, man wird ausgebremst durch die Umstellung, alte Gewohnheiten müssen neuen weichen, die einem noch nicht „wie im Schlaf“ von der Hand gehen. Der Kaffee wird dabei kalt, weil man in dem ganzen neuen Ablauf nicht mehr weiß, wo der unterkommen soll.



Rechtsanwältin  
**BETTINA WEBER**

Fachanwältin für  
Medizinrecht

0351 80718-12  
weber@dresdner-  
fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter  
[www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de)

Folgen Sie uns auf



Und dann? Eines Morgens kommt man ins Büro, setzt sich vor seine zwei Bildschirme und klickt sich durch PDFs, elektronische Nachrichten und Terminkalender und trinkt dabei wieder seinen heißen Kaffee. Denn ganz still und heimlich haben sich neue Gewohnheiten eingeschlichen und es ist eine neue Normalität eingezogen – nicht einfach und nicht selbstverständlich aber durch eine konstante Entwicklung und Engagement. Der Neuanfang ist geschafft.

Wir wünschen Ihnen einen wunderschönen Frühling, wenden Sie den Blick vom Bildschirm hoch in die erwachende grüne Natur ...

... und bleiben Sie mit uns auf dem Laufenden, insbesondere, was Kaffeepausen am Arbeitsplatz betrifft.

Ihre Bettina Weber

## // Bundesjustizministerium beabsichtigt Entschärfung der Unfallflucht

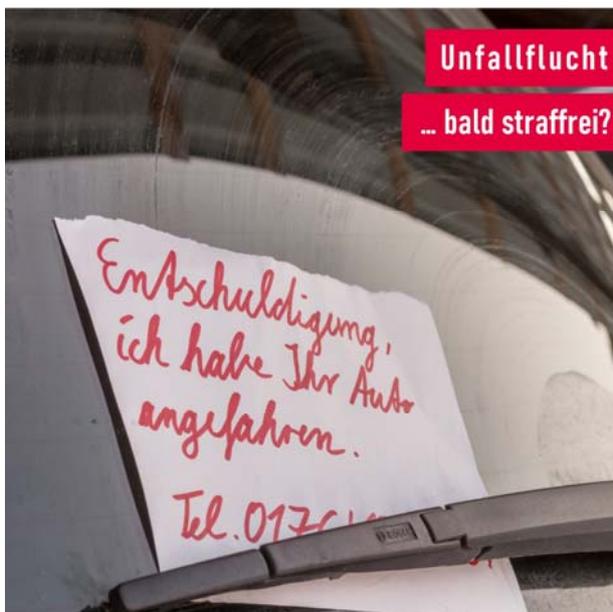


Bild: Ralf Geithe auf Canva

Jüngst war in der Presse zu lesen: Unfallflucht künftig straffrei! Tatsächlich beabsichtigt das Bundesjustizministerium eine Änderung des § 142 StGB.

### **Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach § 142 StGB**

Wer als Unfallbeteiligter den Unfallort verlässt, ohne einer feststellungsbereiten Person die notwendigen Angaben mitzuteilen oder ohne ausrei-

chend lang am Unfallort zu warten, läuft Gefahr, sich wegen unerlaubten Entfernen vom Unfallort strafbar zu machen. Das Gesetz sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vor. Wurde bei dem Unfall ein Mensch getötet, nicht unerheblich verletzt oder ist an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden, droht die Entziehung der Fahrerlaubnis für mindestens ein halbes Jahr.

### **Reformbestrebungen**

Bereits beim Verkehrsgerichtstag im Jahr 2018 kamen Experten aus verschiedenen Bereichen zu dem Ergebnis, dass der Straftatbestand bei den Adressaten der Norm zu schwerwiegenden Rechtsunsicherheiten führe. Die Anforderungen, die der Paragraf an einen Unfallbeteiligten stellt, seien nicht eindeutig. Deshalb lautete die Empfehlung an den Gesetzgeber unter anderem, den § 142 StGB auf Verständlichkeit zu überprüfen und den Unfallbegriff und die Wartezeit am Unfallort gegebenenfalls zu präzisieren. Weiterhin sprach sich eine knappe Mehrheit des Arbeitskreises dafür aus, dass das unerlaubte Entfernen vom Unfallort bei Sachschäden nicht mehr im Regelfall zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis führen solle oder nur im Falle eines Fremdschadens von mindestens 10.000,00 Euro.

### **Bundesjustizministerium holt Stellungnahmen ein**

Offenbar hat sich das Bundesjustizministerium die Empfehlungen der Experten des Verkehrsgerichtstags als Leitbild genommen und am 12.04.2023 eine Vielzahl von Verbänden und Landesjustizverwaltungen angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Aus dem Schreiben soll hervorgehen, dass künftig nur noch das unerlaubte Entfernen vom Unfallort im Falle von Personenschäden strafbewehrt sein soll. Im Falle von Sachschäden soll das unerlaubte Entfernen nur noch als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden können. Zur Begründung wird ebenfalls die aus Sicht des BMJ bestehende Unklarheit der Norm herangezogen. In die Erwägung werden auch lebensnahe Argumente einbezogen, wie bspw., dass Unfallbeteiligte sich nach einem Unfall oftmals in einer Ausnahmesituation befinden. Weiterhin stelle der § 142 StGB eine Durchbrechung des Prinzips der Straflosigkeit der Selbstbegünstigung dar. Ein Vergleich mit der Rechtslage anderer Länder habe gezeigt, dass vielerorts ebenfalls zwischen Personen- und Blechschaden unterschieden wird.

Dennoch sollen Unfallbeteiligte bei Sachschäden verpflichtet werden, den Sachschaden zu melden, sodass dem Beweissicherungsinteresse des Geschädigten weiterhin Genüge getan werden soll. Andernfalls handelt der Unfallbeteiligte ordnungswidrig. Statt jedoch an eine konkrete Wartezeit anzuknüpfen, erwägt das BMJ eine allgemeine Meldestelle zu installieren.

### **Die Unfallflucht in der anwaltlichen Praxis**

Die anwaltliche Praxis zeigt, dass sich Verkehrsteilnehmer nach einem Unfall oftmals falsch und strafbar verhalten, ohne dass es ihnen bewusst

ist. Der Klassiker ist und wird auch künftig der Zettel unter dem Scheibenwischer bleiben. Im Rahmen von Erstberatungsgesprächen sind die Mandanten nicht selten fassungslos, wenn man darauf hinweist, dass es gerade nicht reicht, lediglich einen Zettel mit seinen Daten am beschädigten Fahrzeug zu hinterlassen. Jedoch scheinen die Staatsanwaltschaften weitestgehend sensibilisiert und sind zu mandantenfreundlichen Lösungen bereit, sofern sich der „Zettel“ glaubhaft nachweisen lässt. Das größere Problem ist nach meiner Auffassung weniger, dass auch bloße Sachschäden unter den Straftatbestand des § 142 StGB fallen, sondern, dass in der Rechtsprechung vielerorts bereits ab einem Sachschaden von 1.500,00 Euro ein bedeutender Schaden angenommen wird, was in der Regel zur Entziehung der Fahrerlaubnis für mindestens ein halbes Jahr führt. Deshalb ist weniger eine Gesetzesänderung als ein Umdenken in der Rechtsprechung mindestens wünschenswert.

Sollten Sie ebenfalls mit dem Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort konfrontiert sein, wenden Sie sich gerne an uns. //

*[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Ein Blick auf EU-Recht



Bild: Gerd Altmann auf Pixabay

Unsere (deutschen) Gesetze sind durchdrungen von europäischer Rechtsetzung, ohne dass dies so ohne Weiteres – schon gar nicht für den juristischen Laien – erkennbar ist. Wie die Rechtsetzung im Zusammenspiel europäischer Organe erfolgt, soll an dieser Stelle nicht behandelt werden. Es würde den Rahmen sprengen. Der heutige Blick gilt nur dem Ergebnis, wobei lediglich zwei Rechtsakte, die **Verordnung** und die **Richtlinie**, für den Einsteiger vorgestellt werden.

### Von der krummen Gurke zu Abschaltanlagen bei Dieselfahrzeugen

Während sich der deutsche „Otto-Normal“-Verbraucher vor Jahrzehnten über europäische Rechtssetzungsakte vornehmlich lustig gemacht hat, partizipiert „er“ (und sie und es) in zunehmendem Umfang von europarechtlichen Rechtsakten und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.



Bildunterschrift: Leider nur Güteklasse III – schmeckt aber genauso

Bild: Ratfink1973 auf Pixabay

### Verordnungen der Europäischen Union, kurz EU-Verordnungen

Die **Verordnung** ist schon äußerlich klar erkennbar. Ihr „Erscheinungsbild“ bleibt unverändert. Sie hat meist „überdimensionierte“ Bezeichnungen, die stets eine „abgekürzte“, aber inoffizielle Kurzbezeichnung für den praktischen Umgang erhält, trägt einen Zusatz, der je nach Entwicklungsstadium der europäischen Zusammenarbeit entweder (EWG) – bis Nov 1993 oder (EG) – bis Nov 2009 oder (EU) lautet, gefolgt von der Ordnungsnummer und der Jahreszahl.

Die Verordnung gilt bei Inkrafttreten in allen EU-Ländern unmittelbar, ist in allen Teilen verbindlich und muss auch nicht – wie etwa die Richtlinie – in einzelstaatliches Recht umgesetzt (transformiert) werden. Anders ausgedrückt: Die Richtlinie wird in deutschen Gesetzen (vom deutschen Gesetzgeber) „verpackt“ und damit meist unkenntlich gemacht, was vielfach zu Fehlern bei der Rechtsanwendung durch die Gerichte oder Behörden führen kann und führt.

Fast ein jeder kannte die **„Gurkenverordnung“**: die VERORDNUNG Nr. 1677/88/EWG zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Gurken, gültig ab 01.01.1989.

Auf 5 Seiten sah sie Regelungen vom Mindestgewicht über die Färbung bis zur Krümmung einer Gurke vor, ergänzt um detaillierte Angaben über die Beschaffenheit von Gurken, etwa, dass die Güteklasse Extra und die Klasse I nur eine maximale Krümmung von zehn Millimetern auf zehn Zentimetern Länge aufweisen dürfen.

Gerne „genommen“ auch die sogenannte **„Fluggastrechteverordnung“**: VERORDNUNG (EG) Nr. 261/2004.

Auf deren Grundlage können unmittelbar Entschädigungsansprüche gegen Fluggesellschaften bei Flugverspätungen, Flugannullierung und Nichtbeförderung gestützt werden.

Nicht zu vergessen: die VERORDNUNG (EU) 531/2012 – „Roaming-Verordnung“. Telefonieren oder SMS versenden im europäischen Ausland wie zu Hause einschließlich Schutzmechanismen bei Nutzung mobiler Daten.

### Richtlinien der Europäischen Union

Diese formulieren regelmäßig nur Ziele und verpflichten die nationalen Gesetzgeber, dass sie diese „Vorgaben“ in nationales Recht umsetzen (transformieren). Die Nationalstaaten erhalten hierzu regelmäßig eine Frist (meist 2 Jahre), wobei diesen die Wahl der Form und Mittel der Zielerreichung überlassen wird. Die Richtlinien „verschwinden“ dann sozusagen in einem „normalen“ nationalen Gesetz, wobei dem Rechtsanwender dadurch verborgen bleibt, dass er es hier mit „Europarecht“ zu tun hat, denn das Warum der gesetzlichen Regelungen interessiert diesen selten.

Die jeweilige Umsetzung durch die EU-Mitgliedsstaaten ist ein wenig wie beim Fleischer an der Theke: Darf es etwas mehr (oder weniger) sein? Ein Nationalstaat formuliert den Richtlinientext um, der andere „übersetzt“ in Landessprache „wörtlich“, was bei 24 Amtssprachen in der EU trotzdem zu Abweichungen (auch von der Zielsetzung der Richtlinie) führen kann.

### Warum wäre die Erkennbarkeit – hier liegt Europarecht vor – wichtig? – Für die Auslegung!

Während bei der Auslegung von Willenserklärungen der wirkliche Wille zu erforschen ist, werden Gesetze vom geschulten deutschen Juristen



TERMINAL 2				
17:05	AF03	Lyon	C2	Cancelled
17:10	DA1	Vienna	C4	Cancelled
17:20	DA3	Frankfurt	C1	Cancelled
17:20	DA4	Munich	D4	Cancelled
17:25	AF24	Paris	D2	Cancelled
17:40	IA22	Rome	C7	Cancelled
17:45	DA31	Berlin	D6	Cancelled
17:55	DA33	Oslo	D9	Cancelled
18:05	SP9	Madrid	D7	Cancelled
18:20	SP31	Barcelona	D5	Cancelled
18:25	0A458	Athens	C3	Cancelled

Bild: Ahmad Ardity auf Pixabay

grundsätzlich nach dem Wortlaut ausgelegt. Nur ausnahmsweise, zur Vermeidung von Widersprüchen, wird – selten – auch auf den Gesetzeszweck und dessen Entstehungsgeschichte o. Ä. zurückgegriffen.

Europarecht ist aber europarechtlich auszulegen, weshalb für „umgesetzte“ Richtlinien die sogenannte „**richtlinienkonforme Auslegung**“ geboten wäre. Entspricht das nationale

Gesetz mit seinen Einzelregelungen der Zielrichtung in der Richtlinie? Die „reine“ Wortlaut-Auslegung wäre schlicht falsch und damit auch die Urteile, weil – aus Unwissenheit – der europarechtliche Ursprung der (deutschen) Norm aus dem Auge verloren ging.

Über die richtige Auslegung deutschen Rechts, das europäische Richtlinien nur umzusetzen hatte, wacht der EuGH (Europäischer Gerichtshof), der aber nur bei Anrufung – unter bestimmten Voraussetzungen – aktiv wird.

### Mein Wunsch an den deutschen Gesetzgeber und die zahlreichen Gesetzestextherausgeber

Verwendet für transformiertes europäisches Recht in deutschen Gesetzen doch einfach „**blaue**“ statt der „schwarzen“ Buchstaben. Im online-Zeitalter dürfte das ja kein Problem mehr sein. Dann wäre Europa auch hier erkennbar! Und: Der altbewährte Grundsatz würde wieder stimmen: Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung. //

[Detailinformationen: RA Ralf Bärsch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Tätigkeitsschwerpunkte Schadens- und Versicherungsrecht sowie Verwaltungsrecht, Telefon 0351 80718-50, baersch@dresdner-fachanwaelte.de]

## // Zehn Minuten nicht „gestochene“ Kaffeepause kann zur fristlosen Kündigung führen



Bild: Preis\_King auf Pixabay

Der Kündigungssachverhalt ereignete sich auf Wesentliche zusammengefasst wie folgt: Eine Reinigungskraft hatte sich am Anfang ihrer Schicht bei der Zeiterfassung eingechekkt. Danach ging sie jedoch in eine nahegelegene Kaffeeküche, ohne sich auszuchecken. Der Arbeitgeber bemerkte dieses Fehlverhalten und konfrontierte die Reinigungskraft damit. Anfangs leugnete die Reinigungskraft ihr Fehlverhalten gegenüber dem Arbeitgeber, aber als dieser ihr anbot, Beweisfotos auf seinem Handy anzusehen, gab sie ihre Tat zu.

Das mit der Sache befasste Landesarbeitsgericht urteilte dahingehend, dass die Kündigung der

Reinigungskraft rechters war. Wenn eine Zeiterfassungseinrichtung vorsätzlich missbraucht werde, sei das ein wichtiger Grund, welcher eine fristlose Kündigung rechtfertige, da der Vertrauensbruch erheblich sei. Der Arbeitgeber müsse auf eine ordnungsgemäße Arbeitszeiterfassung seiner Mitarbeiter vertrauen können. Obwohl es in diesem Fall nur um zehn Minuten ging, hielt das Gericht eine Abmahnung für unnötig, da diese das Verhalten der Mitarbeiterin nicht geändert hätte. Als entscheidend erachtete das Gericht das Verhalten der Arbeitnehmerin nach der Tat, denn das Gericht wertete es als besonders schwerwiegend, dass die Arbeitnehmerin den Arbeitgeber gar auf ausdrückliche Nachfrage zunächst anlog und den Betrug somit leugnete, damit ihr Fehlverhalten versuchte zu verschleiern.

Kontaktieren Sie uns gern, wenn Informations- oder Beratungsbedarf besteht bei der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, bei der Klärung tarifrechtlicher Fragestellungen, bei der Erstellung von Abwicklungs- und Aufhebungsvereinbarungen, dem Führen von Kündigungsschutz- und Zahlungsklagen oder bei Fragen zur Abfindung. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

### Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an [info@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:info@dresdner-fachanwaelte.de) oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: [www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de) unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER

## // Rechtsanwältin im Fokus

**Rechtsanwältin Bettina Weber** ist Expertin für medizinrechtliche Belange in Dresden. Mit ihrer mehrjährigen Erfahrung aus der Tätigkeit in einer medizinrechtlich spezialisierten Kanzlei in Hamburg vertritt sie nun Mandanten in und um Dresden. (Zahn-)Ärzte schätzen neben ihrem Know-How im Medizinrecht besonders ihre fachliche Verknüpfung zum Wettbewerbsrecht und das Verständnis für wirtschaftliche Interessen. Patienten schätzen die individuelle und fachkundige Beratung sowie Betreuung durch die Fachanwältin für Medizinrecht.

Bettina Weber begeistert sich für die Natur. In ihrer Freizeit unternimmt sie mit der Familie ausgedehnte Spaziergänge. //

**Link:**

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/bettina-weber/>



**KUCKLICK**  
dresdner-fachanwaelte.de

**RECHTSANWALTS-  
FACHANGESTELLTE (W/M/D)  
HERZLICH WILLKOMMEN**

Alle Infos zum Stellenangebot:  
<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/karriere/>

Bewerbungen richten Sie bitte an:  
[bewerbung@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:bewerbung@dresdner-fachanwaelte.de)

*Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de*